

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



## AMBERG

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>002/0021/2023</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>öffentlich</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>08.05.2023</b>
<b>Haushalt 2023; Mittelbereitstellung (140.000,- €) für das Stadtplanungsamt (HHSt. 1.6104.9490): Kommunale Wärmeplanung für die Stadt Amberg</b>		
<b>Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten Verfasser: Weigert, Josef</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>08.05.2023</b>	<b>Stadtrat</b>

### Sachstandsbericht:

- a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung  
und
- b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Das rechtlich bindende Ziel der Klimaneutralität (vgl. § 3 Abs. 2 Klimaschutzgesetz) gilt auch für die Wärmeversorgung.

Das heißt konkret: Innerhalb von 23 Jahren muss die Wärmeversorgung in jeder Kommune auf der Basis von erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme erfolgen.

Der kommunalen Wärmeplanung soll die Aufgabe zukommen, an der Erreichung der Klimaziele und der Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern ausgerichtete Dekarbonisierungs-Strategien für die Wärmeversorgung auf kommunaler Ebene zu entwickeln und einen flächendeckend verbindlichen Rahmen zu schaffen, in dem die für das Gelingen der Wärmewende erforderlichen Investitionen getätigt werden können (siehe: Diskussionspapier des BMWK (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) vom 28. Juli 2022).

Mit der Überarbeitung der Kommunalrichtlinie ist zum 01.11.2022 eine Impulsförderung für die kommunale Wärmeplanung eingeführt worden.

Da die Antragsbefugnis für das Förderprogramm anfangs neben Kommunen auch für rechtlich selbstständige Betriebe und sonstige Einrichtungen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung gegeben war, haben seinerzeit zunächst die Stadtwerke Amberg in Abstimmung mit der Stadtverwaltung mit Zuwendungsantrag vom 21.12.2022 bei der mit der Durchführung des Förderverfahrens beauftragten Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH (postalisch dort am 04.01.2023 eingegangen) fristgerecht entsprechende Fördermittel für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung beantragt.

Zwischenzeitlich ist nach Änderung der Kommunalrichtlinie klargestellt, dass die Stadtwerke nicht (mehr) antragsberechtigt sind, da sie nicht die gleichen Planungskompetenzen und Entscheidungsbefugnisse besitzen wie Kommunen (Gemeinden, Städte, Landkreise) und kommunale Zusammenschlüsse im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung im Sinne des Art. 28 Abs. 2 GG.

Auf ausdrückliche Nachfrage wurde von der ZUG gGmbH mit E-Mail vom 04.05.2023 verbindlich mitgeteilt, dass die Stadt Amberg zwar einen eigenen, neuen Förder-Antrag stellen, aber auch in den vorliegenden Förder-Antrag der Stadtwerke „einsteigen“ kann und in diesem Fall ein Antragstellerwechsel auf die Stadt Amberg durchgeführt wird, wobei das ursprüngliche Antragsdatum (21.12.2022 / Eingang am 04.01.2023) bestehen bleibt.

Ein derartiger „Einstieg“ bzw. Antragstellerwechsel ist in zeitlicher Hinsicht, d. h. im Falle der Abwicklung der Förderanträge nach der Reihenfolge des Antrags-Einganges vorteilhafter als ein Neu-Antrag der Stadt Amberg und demzufolge einer neuen Antragstellung vorzuziehen.

Die kommunale Wärmeplanung beinhaltet im Wesentlichen folgende Komponenten:

- Bestandsanalyse sowie Energie- und Treibhausgasbilanz inklusive räumlicher Darstellung
- Potenzialanalyse zur Ermittlung von Energieeinsparpotenzialen und lokalen Potenzialen erneuerbarer Energien sowie von Abwärme-Potenzialen
- Zielszenarien und Entwicklungspfade
- Strategie- und Maßnahmenkatalog zur Erreichung der Energie- und THG-Einsparung
- Partizipationsstrategie
- Controlling-Konzept
- Verstetigungs- und Kommunikations-Strategie für die konsens- und unterstützungsorientierte Zusammenarbeit mit allen Zielgruppen.

Für zwei bis drei Fokusgebiete, die hinsichtlich einer klimafreundlichen Wärmeversorgung kurz- und mittelfristig prioritär zu behandeln sind, sind zusätzlich konkrete, räumlich verortete Umsetzungspläne zu erarbeiten.

Die Förderquote beträgt grundsätzlich - bei Antragsstellung

- bis 31.12.2023            90 % der förderfähigen Gesamtausgaben,
- ab 01.01.2024            60 % der förderfähigen Gesamtausgaben.

Die förderfähigen Gesamtausgaben für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung durch einen externen Dienstleister belaufen sich für die Stadt Amberg voraussichtlich auf rd. 140.000,- € (HHSt. 1.6104.9490). Die Förderung beträgt demnach voraussichtlich rd. 126.000,- € (90% der förderfähigen Kosten – HHSt. 1.6104.3600).

Gesetzlich verpflichtend durchzuführende Maßnahmen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. Die Förderung entfällt daher, sobald die Wärmeplanung für die Kommunen gesetzlich verpflichtend wird (nach aktuellem Stand voraussichtlich ab Herbst 2023)!

Die Verwaltung empfiehlt daher,

- in das von der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH mit Zuwendungs-Antrag vom 21.12.2022 eingeleitete Förderverfahren des Bundes „Kommunale Wärmeplanung“ als Antragstellerin und projektverantwortliche Maßnahmen-Trägerin einzusteigen und
- für die Beauftragung eines fachkundigen externen Dienstleisters zur Erstellung der „Kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Amberg“ im Haushalt 2023 auf der neu eingerichteten HHSt. 1.6104.9490 (Orts- und Regionalplanung; Baunebenkosten / Kommunale Wärmeplanung) außerplanmäßig 140.000,- € bereitzustellen.

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nicht öffentlichen Teil

---

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

---

**Personelle Auswirkungen:**

---

**Finanzielle Auswirkungen:**a) Finanzierungsplan

---

b) Haushaltsmittel

Ausgaben 140.000,- € (siehe HHSt. 1.6104.9490)

Einnahme 126.000,- € (siehe HHSt. 1.6104.3600)

c) Folgekosten nach Fertigstellung der Maßnahme  
(davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

Die kommunale Wärmeplanung ist ein komplexer Planungsprozess, der neben der aktuellen und der zukünftigen Wärmeversorgungsinfrastruktur auch den Gebäudebestand und raumplanerische Aspekte sowie eine breite Akteurs-Beteiligung berücksichtigen muss. Insoweit werden entsprechende Folgekosten anfallen, die allerdings derzeit nicht abschätzbar sind.

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

---

**Alternativen:**

Unabhängig von den ökologischen Zwängen gibt es auch aus wirtschaftlicher Sicht keine Alternative zur Zukunfts-Investition in die kommunale Wärmeplanung, da diese demnächst gesetzlich verpflichtend wird und danach die derzeit mögliche Förderung entfällt bzw. verloren geht!

**Anlagen:**

---

08.05.2023  
SI/tr/33/23

Stadtrat

### **Beschluss:**

1. Die Stadt Amberg investiert für die Zukunft in die „Kommunale Wärmeplanung“!
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in das von der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH mit Zuwendungs-Antrag vom 21.12.2022 eingeleitete Förderverfahren des Bundes „Kommunale Wärmeplanung“ als Antragstellerin und projektverantwortliche Maßnahmen-Trägerin einzusteigen.
3. Für die Beauftragung eines fachkundigen externen Dienstleisters zur Erstellung der „Kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Amberg“ werden im Haushalt 2023 auf der neu eingerichteten HHSt. 1.6104.9490 (Orts- und Regionalplanung; Baunebenkosten / Kommunale Wärmeplanung) außerplanmäßig 140.000,- € bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt durch Sperrung von Minderausgaben in Höhe von 140.000,- € bei der HHSt. 1.8810.9321 (Erwerb unbebauter Grundstücke).

### **Protokollnotiz:**

OB Cerny fragte an, ob Einverständnis damit bestehe, diesen TOP zusätzlich zur Tagesordnung kurzfristig in der heutigen Sitzung zu beraten bzw. zu beschließen.  
Es erhoben sich keine Einwendungen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 39  
Ablehnung: 0

Abdruck an RP, 2.1, 2.2, 2.3, 5.1, Registratur